

BVGer D-5228/2013 vom 9. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5228_2013

FR: TAF D-5228/2013 du 9 octobre 2014

IT: TAF D-5228/2013 del 9 ottobre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen bestimmen sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Vorab wird in der Beschwerdeschrift darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer vom BFM keine vollständige Akteneinsicht gewährt worden sei. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezieht sich das Akteneinsichtsrecht auf sämtliche verfahrensbezogene Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden. Die Akteneinsicht ist demnach auch zu gewähren, wenn die Ausübung des Akteneinsichtsrechts den Entscheid in der Sache nicht zu beeinflussen vermag (Urteil des Bundesgerichts 1B_287/2012 vom 25. Juni 2012 m.H.a. BGE 132 V 387 E. 3 S. 389 sowie Urteil 1C_88/2011 vom 15. Juni 2011 E. 3.4). Das Bundesverwaltungsgericht gewährte der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 26. September 2013 Einsicht in die beiden vorinstanzlichen Aktenstücke A 44/1 und A 41/2, unter Abdeckung derjenigen Stellen, welche den Verfasser oder die Verfasserin betreffen. Der Rechtsvertreterin stand es frei, sich dazu zu äussern. Das Gericht ist dem fraglichen Beschwerdeantrag somit nachgekommen, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 5.1 Der Beschwerdeführer lässt auf Beschwerdeebene zunächst vorbringen, das BFM habe zu Unrecht die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen betreffend das fluchtauslösende Ereignis vom Dezember 2006 verneint. Dabei habe die Vorinstanz verkannt, dass die Therapeutin im Vorfeld der Anhörung vom 21. Januar 2013 einen ärztlichen Verlaufsbericht verfasst habe, welchem zu entnehmen sei, dass er psychisch schwer belastet sei und grosse Angst habe, über die erlebten Übergriffe zu berichten. Die Therapeutin halte fest, dass beim Beschwerdeführer Konzentrations- und Gedächtnisstörungen vorlägen. Dies könne zu lückenhafter Berichterstattung beziehungsweise zu fehlenden Gedächtnisinhalten führen und den Erfordernissen eines Asylverfahrens zuwiderlaufen. Dem Protokoll der Anhörung vom 21. Januar 2013 sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in den Antworten zu den Fragen 66 ff. äusserst eindrücklich über den erlebten sexualisierten Übergriff durch die Beamten nach der Mitnahme im Minibus habe berichten können. Angesichts der eindrücklichen Schilderung dieses massiven Übergriffs, der zum Ziel gehabt habe, die Widerstandskraft des Beschwerdeführers zu brechen und ihn psychisch zu einem Wrack zu machen, mute die Würdigung der Schilderung durch die Vorinstanz, welche die Datierungsprobleme und die Divergenzen betreffend die Rückkehr in die Stadt ins Feld führe, zynisch an. Auf die eindrückliche Schilderung des Erlebten sowie auf die aktenkundigen körperlichen Schädigungen, welche der Übergriff zur Folge gehabt habe, gehe das BFM im angefochtenen Entscheid nicht ein. Es sei aktenkundig, dass der Beschwerdeführer in Folge der durch die Misshandlung entstandenen (...) Schmerzen habe und sich in der Schweiz auch spezialärztlich habe behandeln lassen müssen. Bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, die für die Version des Beschwerdeführers sprechenden Elemente ebenfalls zu würdigen und nicht nur diejenigen Elemente zu gewichten, welche gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen sprechen würden. Weiter wird auf Beschwerdeebene hinsichtlich einer Rückkehrgefährdung aufgrund des Vorliegens eines politischen Datenblattes eingewendet, das voraussichtliche Verhalten der türkischen Behörden bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers lasse sich naturgemäss nicht mit letzter Gewissheit vorhersagen. Gemäss Rechtsprechung verstehe sich aber von selbst, dass die mit dem Abstützen auf allgemeine Risikotendenzen verbundene Unsicherheit sich nicht zulasten des Beschwerdeführers auswirken dürfe. Es bestehe folglich eine beachtliche Wahrscheinlichkeit zukünftiger Verfolgungsmassnahmen aufgrund des Vorliegens eines politischen Datenblattes. Im Fall des Beschwerdeführers komme hinzu, dass er durch den jahrzehntelangen Gefängnisaufenthalt massiver Vorverfolgung ausgesetzt gewesen sei. Eine relevante Vorverfolgung sei praxisgemäss bei der Beurteilung des Vorliegens begründeter Furcht vor zukünftiger Verfolgung angemessen zu berücksichtigen. Der vorinstanzliche Standpunkt, der Beschwerdeführer könne das Datenblatt mit Hilfe eines Anwalts löschen lassen, sei schwer vorstellbar. Die diesbezügliche Auskunft des Anwalts des Beschwerdeführers in der Türkei und einer unabhängigen Menschenrechtsorganisation aus der Türkei zur Frage, ob politische Datenblätter gelöscht werden könnten, werde dem Gericht in Aussicht gestellt. Gemäss Rechtsprechung sei beim Vorliegen eines politischen Datenblattes von begründeter Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter staatlicher Verfolgung auszugehen. Dabei sei beim Beschwerdeführer zudem zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die objektiven Gründe der Furcht vor künftiger Verfolgung angesichts der Vorverfolgung herabzusetzen seien. Auch in aktuellen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts werde mit Verweis auf verschiedene öffentlich zugängliche

Berichte davon ausgegangen, dass insbesondere auf Polizei- und Gendarmeriestationen physische und psychische Übergriffe nach wie vor gängige Mittel zur Einschüchterung und Informationsgewinnung seien. Ein Leben unter diesen Voraussetzungen dürfe dem Beschwerdeführer nicht mehr zugemutet werden.

5.2 Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; BSGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

5.3 Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ist zu bemerken, dass er gegenüber den schweizerischen Asylbehörden sowohl anlässlich der summarischen Befragung vom 30. April 2007 (vgl. Akten BFM A 2/10 S. 2) als auch der Anhörung vom 25. September 2007 (vgl. A 12/31 S. 11) seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren (...) bis (...) - selbst auf ausdrückliche Befragung - verschwiegen hat. Auch im ersten Beschwerdeverfahren sah er sich nicht veranlasst, diese Unterlassung zu beheben. Erst weitere Abklärungen des BFM im Verlauf der Weiterführung des Asylverfahrens brachten den entsprechenden Sachverhalt zu Tage (vgl. A 41/2 und A 46/6). Dass der Beschwerdeführer sodann anlässlich der Anhörung vom 21. Januar 2013 von sich aus auf seinen Deutschlandaufenthalt zu sprechen kam, vermag ihn nicht zu entlasten, wusste er doch aufgrund der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil D-4224/2012 vom 16. November 2012 E. 3.3.2 von den entsprechenden Abklärungen. Hinzu kommt, dass sich die vom Beschwerdeführer eingereichten, im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem 2. ACM Kahramanmaras stehenden Beweismittel gemäss Auskunft der Botschaft als nicht authentisch erwiesen. Zwar liess der Beschwerdeführer dazu ausführen, er habe die fehlende Authentizität mangels genauer Prüfung nicht erkannt (vgl. Beschwerdeakten act. 15), doch ändert dieser Erklärungsversuch nichts daran, dass ein solches Vorgehen kein gutes Licht auf die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers wirft. Diese eingeschränkte Glaubwürdigkeit wird im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu berücksichtigen sein.

5.4.1 Der Beschwerdeführer nannte als fluchtauslösendes Ereignis von Beginn weg eine durch die türkische Polizei anlässlich einer Aktion gegen das Todesfasten erfolgte Festnahme und die im Anschluss noch in einem Fahrzeug stattgefundenen sexuellen Übergriffe. Im Rahmen der summarischen Befragung (vgl. A 2/10 S. 6) führte er dazu aus, er sei in gewisser Weise entführt und in einem Wald bedroht worden (a.a.O. S. 5). Diese Entführung sei im Februar 2006 beziehungsweise im Februar 2007 erfolgt. Bei der fraglichen Aktion verschiedener Gruppierungen und Organisationen seien die Teilnehmer von der Polizei angegriffen worden. Da die Behörden ihn gekannt hätten, hätten sie ihn festgenommen. Zusammen mit einer weiteren Person

hätten sie ihn in einen Minibus gesetzt. Anschliessend seien sie mit beiden zusammen in die Gegend des Staudamms von B._____ gefahren. Dort seien sie bedroht worden. Gegen ihn seien sie besonders hart vorgegangen. Sie hätten ihn auch nach dem Aufenthaltsort seines flüchtigen Bruders gefragt. Man habe sogar versucht, ihn mit dem Gummiknüppel zu vergewaltigen. Er sei bei dieser Mitnahme auch mit der Waffe geschlagen worden (a.a.O. S. 6). Anlässlich der Anhörung vom 25. September 2007 (vgl. A 12/31) gab der Beschwerdeführer diesbezüglich zu Protokoll, er glaube, im letzten Monat von 2006 habe es eine Protestaktion gegeben, dass das Todesfasten in den Zuchthäusern zu Ende gehe. Während dieser Protestaktion sei er mit einer anderen Person zusammen in U-Haft mitgenommen worden (a.a.O. S. 15). Sie hätten ihn und diese andere Person in ein Fahrzeug (wie ein Minibus) hinein geworfen und mitgenommen. Sie hätten ihn dauernd geschlagen und Informationen über seinen Bruder haben wollen. Sie hätten zu ihm gesagt, er solle seinen Bruder übergeben oder er (der Beschwerdeführer) werde getötet. Während sie dies gesagt hätten, hätten sie ihn immer wieder geschlagen. Er habe den Kopf nicht nach oben richten können und so auch nicht sehen können, wohin sie gefahren seien. Sie hätten immer Druck betreffend seinen Bruder gemacht. Während des Schlagens habe er bemerkt, dass sie seine Hose ausgezogen hätten. Dauernd hätten sie ihn mit dem Gummiknüppel und der Waffe bedroht und gesagt, sie würden seine Männlichkeit wegnehmen. Am meisten habe ihm Angst gemacht, dass sie ihn mit dem Gummiknüppel bedroht hätten, und zwar in Richtung des Anus. Seither habe er Probleme bekommen und diese gingen immer noch weiter. Er habe dauernd Blutungen. Nach einer gewissen Zeit habe man sie aus dem Minibus rausgeworfen (a.a.O. S. 16). Im Rahmen der Anhörung vom 21. Januar 2013 (vgl. A 64/23 S. 10) wiederholte der Beschwerdeführer, dass er anlässlich der Protestaktion von Zivilpolizisten angehalten und in ein Fahrzeug gebracht worden sei. Er sowie die zweite anwesende Person seien immer wieder geschlagen worden. Sie hätten ihn mehrmals gefragt, wo sein jüngerer Bruder sei. Nach einem Moment habe er bemerkt, dass sie ihm die Hose heruntergerissen hätten. Sie hätten ihm gesagt, er sei Atheist und wollten ihm zeigen, wie man ein Gebet führe. Sie hätten seinen Kopf auf den Boden gedrückt und immer wieder hinaufgezogen. Er habe bemerkt, dass etwas in ihn eingedrungen sei.

5.4.2 Die Vorinstanz äussert in der angefochtenen Verfügung zunächst Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer nach seinem Aufenthalt in Deutschland überhaupt in die Türkei zurückgekehrt ist. Dabei ist dem BFM insofern zuzustimmen, wenn es ausführt, die Begründung des Beschwerdeführers für eine Rückkehr in die Türkei - er habe testen wollen, wie Schlepper vorgehen, um die Flucht für seinen jüngeren Bruder A. vorzubereiten - erscheine lebensfremd und abwegig. Dies umso mehr, als die Abklärungen bei der Botschaft keine Hinweise auf das Vorliegen von politische Aktivitäten des Bruders ergeben haben (vgl. 33/1) und der Beschwerdeführer auch keine konkreten Angaben dazu machen konnte (vgl. A 64/23 S. 16). Hinzu kommt, dass weitere Familienmitglieder des Beschwerdeführers - unter anderem zwei offenbar nicht politisch tätige Brüder (vgl. A 12/31 S. 7 m.H.) - im Heimatstaat leben, deren Hilfe naheliegender gewesen wäre. Nicht stimmig erscheinen sodann die vom Beschwerdeführer dargestellten gesamten Umstände des Vorfalles im Dezember 2006. Der Beschwerdeführer behauptet, er habe sich "illegal" in seinem Heimatland aufgehalten, weil nach seinem jüngeren Bruder gesucht worden sei (vgl. A 64/23 S. 12). Vor diesem Hintergrund erscheint zunächst wenig nachvollziehbar, dass er an einer Protestveranstaltung teilgenommen haben will, konnte er doch nicht ernsthaft davon ausgehen, diese Veranstaltung werde ohne Polizeipräsenz stattfinden. Kaum zu überzeugen vermag sodann, dass er sogleich erkannt und namentlich angesprochen worden sein soll.

Dies vor allem unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer zuvor während mehrerer Jahre im Ausland aufgehalten hat. Es ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer über ein ausserordentliches politisches Profil verfügte. Angesichts des langjährigen Auslandsaufenthaltes erscheint denn auch nicht einleuchtend, weshalb der resp. die Beamten, die ihn im fraglichen Zeitpunkt misshandelt und vergewaltigt haben sollen, um gerade von ihm Neues über den Aufenthaltsort seines Bruders zu erfahren. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer angegeben hätte, seine anderen, in der Türkei lebenden Familienangehörigen seien wegen der Suche nach dem jüngsten Bruder behelligt oder gar misshandelt worden. Unter Berücksichtigung der vom BFM aufgeführten Argumente sowie der beeinträchtigten Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers gelangt deshalb das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz zum Schluss, dass er sein konkretes Verfolgungsvorbringen nicht glaubhaft zu machen vermochte. Damit ist nicht gesagt, dass der Beschwerdeführer solche Übergriffe gar nicht erlebt hat. Insofern ist den Ausführungen in der Beschwerdeschrift zuzustimmen, dass die Schilderungen des Übergriffes im engsten Sinn durchaus als authentisch erscheinen. Damit ist jedoch noch nicht dargetan, dass sich der Übergriff tatsächlich in dem vom Beschwerdeführer behaupteten Zusammenhang und Zeitpunkt ereignet hat. Entgegen der auf Beschwerdeebene geäusserten Auffassung ändern die vom Beschwerdeführer eingereichten medizinischen Unterlagen nichts an dieser Schlussfolgerung. So gibt der Arztbericht hinsichtlich der (...) nur die Angaben des Beschwerdeführers wieder, wonach diese auf die Vergewaltigung zurückzuführen sei (vgl. A 35/4). Indessen ist dem Dokument nichts dazu zu entnehmen, weshalb nur diese einzige Ursache denkbar ist. Gemäss Pschyrembel (Klinisches Wörterbuch, 264. überarbeitete Auflage, S. 87) sind verschiedene Ursachen einer solchen Verletzung denkbar. Selbst wenn eine Vergewaltigung die Ursache sein sollte, ist sodann noch nichts über den Zeitpunkt gesagt. Gerade vor dem Hintergrund der Biografie des Beschwerdeführers - Verbüssung einer langjährigen Freiheitsstrafe in einem jungen Alter - sind durchaus andere Szenarien denkbar. Dasselbe gilt auch für die psychischen Probleme des Beschwerdeführers. Nach seinen eigenen Angabe fand bereits im Jahr 2001 in seinem Heimatstaat diesbezüglich eine Behandlung statt. Die in der Schweiz gestellte Diagnose basiert sodann einzig auf den Angaben des Beschwerdeführers der behandelnden Person gegenüber. Bei dieser Sachlage ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass der Beschwerdeführer an psychischen Problemen leidet, es ist jedoch nicht hinreichend dargetan, dass diese Problematik zwingend auf den von ihm geschilderten Vorfall zurückgeführt werden muss. Hinsichtlich des im Beschwerdeverfahren eingereichten ärztlichen Verlaufsberichts ist der Vollständigkeit halber daran zu erinnern, dass es nicht Sache der medizinischen Fachperson ist, abschliessend über die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu befinden, vielmehr ist die Beweiswürdigung dem Gericht vorbehalten (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_850/2013 vom 12. Juni 2014, E). Damit gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, die geltend gemachte, mit der Ausreise in einem engen zeitlichen Kausalzusammenhang stehende Verfolgungshandlung glaubhaft zu machen.

5.5 Der Beschwerdeführer macht im Weiteren geltend, er müsste bei einer Rückkehr mit asylrelevanter Verfolgung rechnen. Dies einerseits aufgrund des Bestehens eines Datenblattes, andererseits wegen in der Türkei hängiger Gerichtsverfahren.

5.5.1 Der Beschwerdeführer verweist in der Beschwerdeschrift in erster Linie auf die in BVGE 2010/9 publizierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und macht geltend, die Erwägungen des BFM seien mit dieser Rechtsprechung unvereinbar. Dies trifft indessen bei genauer Betrachtung nicht zu. Richtig

ist, dass das Bundesverwaltungsgericht im angeführten Entscheid festhielt, in der Regel sei bei Asylsuchenden aus der Türkei, wenn ein politisches Datenblatt bestehe, bereits aufgrund dieser Fichierung von einer begründeten Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter Verfolgung auszugehen. Wie allerdings aus dem Passus "in der Regel" hervorgeht, entbindet das Vorliegen eines Datenblattes nicht von einer Prüfung der konkreten Umstände im Einzelfall. Hinsichtlich des Beschwerdeführers ist zunächst anzumerken, dass er zwar gemäss Auskunft der Botschaft vom 1. April 2013 im GBT (bzw. GBTS [Genel Bilgi Toplama Sistemi]) noch verzeichnet ist, nachdem ein entsprechendes Datenblatt am 20. November 2008 erstellt worden sei. Zwar sei gegen den Beschwerdeführer von der Staatsanwaltschaft B._____ ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für die PKK eröffnet worden, dieses sei jedoch am 8. Januar 2009 eingestellt worden. In B._____ sei somit kein Verfahren wegen Propaganda für die PKK gegen den Beschwerdeführer hängig (vgl. A 68/1). Dazu führte das BFM in der angefochtenen Verfügung zusätzlich aus, der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit, das Datenblatt mit Hilfe eines Rechtsanwaltes löschen zu lassen. Diese Ausführung deckt sich mit den Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts. Dagegen wendet der Beschwerdeführer ein, es sei schwer vorstellbar, dass eine politische Fichierung im GBT auf Antrag hin gelöscht werden könnte, und er stellte dazu die Einreichung einer Auskunft seines türkischen Anwalts und einer unabhängigen Menschenrechtsorganisation aus der Türkei in Aussicht (vgl. Beschwerdeschrift S. 6). Da entsprechende Dokumente indessen bis jetzt nicht eingegangen sind, ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass eine Löschung des Eintrages im GBTS möglich ist. In der Botschaftsauskunft vom 9. April 2014 wird sodann ausgeführt, der Beschwerdeführer werde in der Türkei nicht gesucht, es gebe kein anderes Gerichtsverfahren, keine Gefängnisstrafe und auch kein anderes Risiko, falls der Beschwerdeführer in die Türkei zurückkehren sollte. Da sich überdies aus den gesamten Akten kein relevantes politisches Profil des Beschwerdeführers ergibt, lässt sich trotz eines allenfalls noch bestehenden Datenblattes keine beachtliche Wahrscheinlichkeit zukünftiger Verfolgungsmassnahmen wegen dieses Datenblattes annehmen, mithin ist vorliegend nicht von einem Regelfall gemäss BVGE 2010/9 auszugehen.

5.5.2 Der Beschwerdeführer liess sodann im Verlauf des Beschwerdeverfahrens zum Einen neu vorbringen, er sei im Jahr 2002 in Kahramanmaraş diverser Delikte angeklagt und am 18. August 2008 in Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden (vgl. Beschwerdeakten act. 7). Dazu reichte er verschiedene Beweismittel ein. Nachdem indessen die Abklärungen des Bundesverwaltungsgerichts bei der Botschaft ergaben, dass es sich um nicht authentische Beweismittel handelt, und der Beschwerdeführer dieses Ergebnis auch nicht bestreitet (vgl. Beschwerdeakten act. 15), erübrigen sich offensichtlich weitere Ausführungen zu einer darauf basierenden Verfolgungsgefahr.

5.5.3 Zum Anderen brachte der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene neu vor, es sei gegen ihn in der Türkei am 24. Mai 2012 ein Strafverfahren wegen Pressedelikten eröffnet worden. Der Beschwerdeführer reichte dazu ein Verhandlungsprotokoll des 22. ACM Istanbul vom 19. Februar 2013 sowie das Schreiben eines türkischen Rechtsanwaltes, E.Ö., zu den Akten. In diesem Schreiben wird festgehalten, beim 22. ACM Istanbul sei ein Verfahren gegen C._____, den Redaktionsleiter einer Zeitschrift, in welcher vom Beschwerdeführer verfasste Artikel veröffentlicht worden seien, eröffnet worden. Dem Gericht sei am 19. Februar 2013 ein Schreiben des Beschwerdeführers eingereicht worden, worin er sich als Autor der fraglichen Artikel bezeichnet habe. Gemäss Pressegesetz werde der Redaktionsleiter verurteilt, wenn der Autor der veröffentlichten Artikel im Ausland oder im Gefängnis sei.

Die Person selbst werde dann verurteilt, falls sie ins Land zurückkomme (vgl. Beschwerdeakten Beilage 1 zu act. 7). Die Botschaft bestätigte in ihrer Abklärung vom 9. April 2014, dass es sich beim genannten Verfahren vor dem 22. ACM Istanbul um ein solches gegen den Herausgeber der Zeitschrift handle, nicht gegen den Beschwerdeführer. Mit Eingaben vom 13. Juni 2014 reichte der Beschwerdeführer sodann ein weiteres Schreiben (samt Übersetzung) von Rechtsanwalt E.Ö., datierend vom 10. Juni 2014, zu den Akten, in welchem dieser ausführt, gegen den Beschwerdeführer sei aufgrund eines weiteren Artikels des Beschwerdeführers ein Verfahren vor dem 1. ACM Istanbul eingeleitet worden, am 8. Oktober 2014 werde in diesem Verfahren eine Gerichtsverhandlung stattfinden (vgl. Beschwerdeakten act. 15 und 16). Mit Ausnahme dieses anwaltlichen Schreibens liegen keine Beweismittel zum angeblichen Verfahren vor dem 1. ACM Istanbul vor. Ebenso wenig wurde der erwähnte Zeitungsartikel, dessen Verfasser der Beschwerdeführer sein soll, oder andere Publikationen zu den Akten gegeben. Nicht nachvollziehbar ist sodann, weshalb nun vor dem 1. ACM Istanbul ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer, der sich seit Jahren in der Schweiz aufhält, anhängig gemacht worden sein soll, wohingegen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem 22. ACM Istanbul noch behauptet wurde, es werde gegen den Herausgeber vorgegangen, solange sich der Autor eines regimekritischen Artikels (noch) im Ausland befinde. Zweifel an der vom Beschwerdeführer vorgetragene Sachdarstellung weckt im Weiteren auch der im Protokoll des 22. ACM Istanbul enthaltene Hinweis, der Beschwerdeführer habe sein Schreiben, in welchem er sich als Verfasser bezeichnete, dem - nota bene türkischen - Gericht in deutscher Sprache eingereicht. Unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage, insbesondere auch der eingeschränkten persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers, vermag er keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer in absehbarer Zukunft drohenden Verfolgung darzutun. Selbst wenn tatsächlich zwischenzeitlich ein Verfahren wegen Verfassens eines Artikels hängig wäre, ist zu beachten, dass dem Gericht mehrere Fälle bekannt sind, in denen die Gerichtsverfahren für einige Zeit sistiert wurden, mit der Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung, sofern die angeklagten Personen nicht erneut delinquiren. Im Falle einer tatsächlichen Verurteilung wäre es dem Beschwerdeführer sodann zuzumuten, den ordentlichen Rechtsmittelweg zu beschreiten.

5.5.4 Nach dem vorstehend Gesagten liegen für das Bundesverwaltungsgericht keine Hinweise auf eine aktuell bestehende individuelle Verfolgungsgefahr des Beschwerdeführers vor. 5.6 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die Beweismittel im Einzelnen näher einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das Bundesamt hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers bemäss Art. 3 AsylG verneint.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1 S. 502, BVGE 2009/50 E. 9

S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

7.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.2.2 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

7.2.3 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und

Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). 7.3.2 Vorliegend ist der Vollzug der Wegweisung für den Beschwerdeführer als zumutbar zu erachten, weil keine Hinweise dafür erkennbar sind, er wäre bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung im genannten Sinne ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in der Türkei nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen - ausser in den Provinzen Hakkari und Sirnak - nicht generell als unzumutbar zu bezeichnen (vgl. BVGE 2013/2). Überdies lässt sich eine andere Einschätzung mit Bezug auf den Herkunftsort respektive die Herkunftsprovinz des Beschwerdeführers (B._____) nicht zureichend abstützen. Der Beschwerdeführer verfügt darüber hinaus über eine gute Schulbildung und war nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug in seinem Heimatland in verschiedenen Bereichen erwerbstätig (vgl. A 12/31 S. 8 f.). Dort verfügt er überdies über etliche Familienangehörige (Mutter und Geschwister), welche ihn bei einer Reintegration unterstützen können. Zur Überbrückung allfälliger Anfangsschwierigkeiten kann er beim BFM Rückkehrhilfe beantragen. Insbesondere genügen bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht, um eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. BVGE 2010/41 E. 8.3.6 S. 591). Es ist somit nicht anzunehmen, der Beschwerdeführer werde bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat in eine existenzielle Notlage geraten. 7.3.3 Aus medizinischen Gründen kann sich der Wegweisungsvollzug als unzumutbar erweisen, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine überlebensnotwendige medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Der Umstand allein, dass die Spitalinfrastruktur oder das medizinische Fachwissen im Heimatstaat nicht dasselbe Niveau aufweisen wie in der Schweiz, führt praxisgemäss nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen auf die zutreffenden Erwägungen des BFM verwiesen werden. 7.3.4 Nach dem Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung in genereller und individueller Hinsicht als zumutbar bezeichnet werden.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen, mithin Unterlassung der Datenweitergabe an die Behörden des Heimatstaates, als gegenstandslos erweist. Im Übrigen geht aus den dem Gericht vorliegenden Akten nicht hervor, die Vorinstanz habe den Beschwerdeführer betreffende Daten an den Heimatstaat weitergegeben, weshalb auf

das Eventualbegehren, es sei bei bereits erfolgter Datenweitergabe der Beschwerdeführer darüber in einer separaten Verfügung zu informieren, mangels Rechtsschutzes im Rahmen dieses Verfahrens nicht einzutreten ist.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtskonform ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10

Der Beschwerdeführer liess zusammen mit der Beschwerde ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einreichen, dessen Beurteilung vom Instruktionsrichter mit Zwischenverfügung vom 26. September 2013 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde. Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt ferner dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 S. 218; 133 III 614 E. 5 S. 616). Angesichts der vom Beschwerdeführer eingereichten Bestätigung der Fürsorgeabhängigkeit (vgl. Beschwerdebeilage 3) ist die Voraussetzung der prozessualen Bedürftigkeit gegeben. Im Weiteren kann dem Beschwerdeführer aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Verfolgungsgefahr in der Türkei beim Bestehen eines Datenblattes nicht vorgeworfen werden, er habe eine aussichtslose Beschwerde erhoben. Daran vermag die im Verlauf des Beschwerdeverfahrens erfolgte Einreichung nicht authentischer Dokumente, die als mutwillig zu bezeichnen ist, nichts zu ändern. Entsprechend ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und von der Kostenaufgabe ist trotz Unterliegens des Beschwerdeführers (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.